

Urheberrecht

Das Urheberrecht auf dieser Publikation liegt bei der Trägerschaft von www.gruenden.ch. Jegliche Vervielfältigung und Weiterverwendung bedarf der vorgängigen schriftlichen Zustimmung der Trägerschaft. Kontakt: Standortförderung Kanton Zürich, standort@vd.zh.ch, Tel +41 (0)43 259 49 92, www.standort.zh.ch

Hinweise zur GmbH-Revision

Bitte beachten Sie, dass die Bestimmungen über die GmbH per 1. Januar 2008 geändert wurden. Die Revision wirkt sich auf die folgenden Punkte aus:

- Die Gründung und Aufrechterhaltung der GmbH mit nur 1 Person ist zulässig. Bisher waren dafür mindestens 2 Personen verlangt.
- Das Stammkapital von mind. CHF 20'000 muss voll liberiert sein. Bisher war es möglich, nur 50% zu liberieren. Sacheinlagen statt Bar-Liberierung bleiben möglich.
- Beim Stammkapital gibt es keine obere Limite mehr. Diese lag bisher bei max. CHF 2 Mio.
- Durch die vollständige Einzahlung des Stammkapitals entfällt die Solidarhaftung unter den Gesellschaftern, was ein erheblicher Vorteil ist.
- Die Verpflichtung zur Übertragung der Stammanteile und die Übertragung selbst sind mit einfacher Schriftlichkeit möglich. Es ist keine öffentliche Beurkundung mehr nötig.
- Das Erfordernis der Zustimmung anderer Gesellschafter zur Übertragung von Stammanteilen kann in den Statuten aufgehoben werden.
- Der Besitz von mehreren Stammanteilen pro Gesellschafter ist möglich. Bisher gab es nur einen Anteil pro Gesellschafter.
- Nachschusspflichten und Nebenleistungspflichten sind neu bis max. zum doppelten Nennwert möglich und für jeden Stammanteil individuell festlegbar.
- Die Rechnungslegungsvorschriften sind neu analog zum Aktienrecht, inklusive der Pflicht zur Erstellung des Geschäfts- und Revisionsberichtes.
- Die Gesellschaft muss durch eine Person vertreten werden können, die Wohnsitz in der Schweiz hat. Dies kann neu auch ein Direktor sein.
- Revisionspflicht: ordentliche Revision nur noch bei grossen GmbHs. Eingeschränkte Revision bei den meisten GmbHs. Bei kleinen GmbHs Verzicht auf Revision möglich, sofern sämtliche Gesellschafter auf die Revision verzichten.

Mehr Informationen finden Sie auf der Website des Eidg. Justiz- und Polizeidepartements EJPD www.ejpd.admin.ch und unter www.gruenden.ch.

Abkürzungen auf den folgenden Seiten

HR = Handelsregister HRV = Handelsregisterverordnung OR = Schweiz. Obligationenrecht ZGB = Schweiz. Zivilgesetzbuch
SVA Zürich = Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich

Rechtsformen Seite 1 von 6	Einzelunternehmen	Kollektivgesellschaft	Kommanditgesellschaft	Aktiengesellschaft AG	Gesellschaft mit beschränkter Haftung GmbH
Rechtsgrundlagen	im OR nicht separat geregelt, Detailbestimmungen siehe unten	OR 552–593	OR 594–619	OR 620–763	OR 772–827
hauptsächlicher Verwendungszweck	Kleinunternehmen, personenbezogene Tätigkeiten (z.B. Künstler)	kleinere, dauernde, stark personenbezogene Unternehmen	Spezialfälle, z.B. kleinere Unternehmungen, die eine stark personenbezogene Tätigkeit ausüben unter Einbezug externer Investoren	geeignet für fast alle Arten gewinnorientierter Unternehmen	kleinere, stark personenbezogene Unternehmen
Rechtsnatur	Alleineigentum des Firmeninhabers	Personengesellschaft	Personengesellschaft	juristische Person, Körperschaft	juristische Person, Körperschaft
Anerkennung der Selbstständigkeit durch die Ausgleichskasse	erforderlich	erforderlich	erforderlich	nein	nein
Bildung Firmenname generelle Schranke: Täuschungsverbot und öffentliches Interesse OR 944	Familienname des Inhabers mit oder ohne Vorname OR 944, 945 mögliche Zusätze: Tätigkeit, Phantasiebezeichnungen	Familienname mindestens eines Gesellschafters mit Zusatz, der das Gesellschaftsverhältnis andeutet, oder Familiennamen aller Gesellschafter. Namen anderer Personen als der Gesellschafter dürfen nicht enthalten sein. OR 947 I, II, IV mögliche Zusätze: Tätigkeit, Phantasiebezeichnungen OR 944	Familienname mindestens eines unbeschränkt haftenden Gesellschafters (Komplementär) mit Zusatz, der das Gesellschaftsverhältnis andeutet. Namen anderer Personen als der unbeschränkt haftenden Gesellschafter dürfen nicht enthalten sein, OR 947 III, IV. Kommanditär darf nicht erwähnt sein, sonst haftet er unbeschränkt, OR 607. mögliche Zusätze: Tätigkeit, Phantasiebezeichnungen, OR 944	freie Wahl der Firma (Personennamen, Tätigkeit, Phantasiebezeichnungen). In der Firma muss die Rechtsform angegeben werden. OR 944, 950	freie Wahl der Firma (Personennamen, Tätigkeit, Phantasiebezeichnungen). In der Firma muss die Rechtsform angegeben werden. OR 944, 950
Entstehungs- erfordernisse	Aufnahme der selbständigen, auf dauernden Erwerb gerichteten wirtschaftlichen Tätigkeit.	Abschluss eines Gesellschaftsvertrages OR 552, formfrei, d.h. die Kollektivgesellschaft kann ohne schriftliche Vereinbarung entstehen. Wenn kein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betrieben wird, entsteht die Kollektivgesellschaft erst mit dem Eintrag ins HR. OR 553	Abschluss eines Gesellschaftsvertrages OR 594 formfrei, d.h. die Kommanditgesellschaft kann ohne schriftliche Vereinbarung entstehen. Wenn kein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betrieben wird, entsteht die Kommanditgesellschaft erst mit dem Eintrag ins HR. OR 595	öffentliche Beurkundung der Gründung, Genehmigung der Statuten, Wahl des Verwaltungsrates und (sofern kein Verzicht gemäss OR 727a II vorliegt) der Revisionsstelle. Eintrag ins HR OR 629–635 a, 640, 643	öffentliche Beurkundung der Gründung, Genehmigung der Statuten, gegebenenfalls Bestimmung der Geschäftsführung sowie der Vertretung und (sofern kein Verzicht gemäss OR 727a II vorliegt) der Revisionsstelle Eintrag ins HR OR 777-779

Rechtsformen Seite 2 von 6	Einzelunternehmen	Kollektivgesellschaft	Kommanditgesellschaft	Aktiengesellschaft AG	Gesellschaft mit be- schränkter Haftung GmbH
Handelsregistereintrag	Eintragungspflicht für ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe Eintragungsrecht für ein nicht nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe	für ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe Eintragungspflicht OR 552 II	für ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe Eintragungspflicht OR 594 III	entsteht erst mit dem HR-Eintrag OR 643	entsteht erst mit dem HR-Eintrag OR 779
Erforderliche Anzahl Inhaber oder Gesellschafter	eine natürliche Person ist alleiniger Geschäftsinhaber	zwei oder mehrere natürliche Personen sind Gesellschafter OR 552	mindestens eine natürliche Person als unbeschränkt haftender Gesellschafter (Komplementär) sowie mindestens eine natürliche oder juristische Person oder Handelsgesellschaft als beschränkt haftender Gesellschafter (Kommanditär) OR 594 II	mindestens ein Aktionär Aktionäre können natürliche oder juristische Personen oder Handelsgesellschaften sein. OR 625	mindestens ein Gesellschafter Gesellschafter können natürliche oder juristische Personen oder Handelsgesellschaften sein. OR 775
Erforderliches Kapital	keine Auflagen	keine Auflagen Höhe und Anteile gemäss Vertrag OR 557 bzw. 531	keine Auflagen Höhe und Anteile gemäss Vertrag OR 598 bzw. 557 Kommanditsumme jedes Kommanditärs muss im HR eingetragen werden OR 596 II Ziff. 2	obligatorisches, in den Statuten betragsmässig definiertes Aktienkapital, aufgeteilt in Aktien mit einem Nennwert von mindestens 1 Rappen Minimum: CHF 100'000 Mindesteinzahlung: CHF 50'000 OR 621, 622 Fakultativ: Partizipationsscheine („stimmrechtslose Aktien“) OR 656 a ff.	obligatorisches, in den Statuten betragsmässig definiertes Stammkapital, aufgeteilt in Stammanteile mit einem Nennwert von mindestens 100 Franken OR 774 Minimum: CHF 20'000 Jeder Stammanteil muss vollständig einbezahlt sein. OR 777c I

Rechtsformen Seite 3 von 6	Einzelunternehmen	Kollektivgesellschaft	Kommanditgesellschaft	Aktiengesellschaft AG	Gesellschaft mit be- schränkter Haftung GmbH
Erbringung von Sachwerten anstelle von Geld	möglich	möglich OR 557 / 531	möglich OR 598 bzw. 557	möglich, besonderes Verfahren OR 628, 634	möglich, besonderes Verfahren OR 777 II i.V.m. 628 u. 634
Reservenbildung	fakultativ	fakultativ	fakultativ	obligatorische allgemeine (OR 671 ff.) und spezielle Reserven (OR 659 a II, 671 a; OR 670, 671 b), statutarische Reserven (OR 672, 673), Reserven durch GV-Beschluss (OR 674 II, III)	obligatorische allgemeine und spezielle Reserven, statutarische Reserven, Reserven durch Beschluss der Gesellschafterversammlung. OR 801 i.V.m. 671 ff.
Organisation bzw. Organe	keine Organe Treuhand / Revisionsstelle kann eingesetzt werden	Gesellschafter Revisionsstelle kann eingesetzt werden	Gesellschafter Revisionsstelle kann eingesetzt werden	<ul style="list-style-type: none"> • Generalversammlung • Verwaltungsrat (mit mindestens einem Mitglied) • Revisionsstelle, sofern kein Verzicht gemäss OR 727a II OR 698 ff.	<ul style="list-style-type: none"> • Gesellschafterversammlung • Geschäftsführung (mit mindestens einem Mitglied) • Revisionsstelle, sofern kein Verzicht gemäss OR 727a II OR 809 ff.
Haftung / Nachschusspflicht subsidiär = ergänzend zum Gesellschaftsvermögen, wenn dieses ausgeschöpft ist	unbeschränkte Haftung des Inhabers mit dem persönlichen Vermögen	primär Haftung des Gesellschaftsvermögens subsidiäre unbeschränkte und solidarische Haftung jedes Gesellschafters mit dem persönlichen Vermögen OR 568	primär Haftung des Gesellschaftsvermögens subsidiäre unbeschränkte solidarische Haftung jedes Komplementärs mit dem persönlichen Vermögen OR 604 subsidiäre beschränkte solidarische Haftung jedes Kommanditärs (Haftung mit Kommanditsumme) OR 608	ausschliessliche Haftung des Gesellschaftsvermögens lediglich Pflicht der Aktionäre zur vollen Einzahlung des auf ihre Aktien entfallenden Aktienkapitalanteils (Liberierung) OR 630	ausschliessliche Haftung des Gesellschaftsvermögens OR 794 fakultative beschränkte Nachschusspflicht gemäss Statuten Betrag der mit einem Stammanteil verbundenen Nachschusspflicht muss in den Statuten festgelegt sein und darf das Doppelte des Nennwertes des Stammanteils nicht übersteigen. Haftung nur für die mit den eigenen Stammanteilen verbundenen Nachschüsse. OR 795

Rechtsformen Seite 4 von 6	Einzelunternehmen	Kollektivgesellschaft	Kommanditgesellschaft	Aktiengesellschaft AG	Gesellschaft mit be- schränkter Haftung GmbH
Wachstum durch externe Eigenmittel (Beizug von Investoren mittels Kapitalerhöhung) siehe Kommentar 4)	nur durch Bildung einer Gesellschaftsform (siehe rechts)	durch Beitritt OR 569	durch Beitritt als Kommanditär oder Komplementär OR 612	verschiedene Formen der Kapitalerhöhung durch Statutenänderung OR 650 ff.	Erhöhung des Stammkapitals durch Statutenänderung OR 781
Gewinn- und Verlusttragung	voll beim Inhaber	gemäss Gesellschaftsvertrag OR 559 f.	gemäss Gesellschaftsvertrag OR 601	Recht auf einen Anteil am Bilanzgewinn gemäss Gesetz und Statuten OR 660	Recht auf einen Anteil am Bilanzgewinn gemäss Gesetz und Statuten OR 798, 801 i.V.m. 660
Buchführungspflicht	wenn die Verpflichtung besteht, sich in das HR eintragen zu lassen OR 957, HRV 52 ff. (vgl. oben)	wenn die Verpflichtung besteht, sich in das HR eintragen zu lassen OR 957-964	wenn die Verpflichtung besteht, sich in das HR eintragen zu lassen OR 957-964	ja OR 957-964	ja OR 957-964
Besteuerung weitere Informationen siehe www.gruenden.ch	Inhaber für gesamtes Einkommen und Vermögen aus geschäftlichem und privatem Bereich	jeder Gesellschafter für seinen Einkommens- und Vermögensanteil an der Gesellschaft sowie für sein privates Einkommen und Vermögen	jeder Gesellschafter für seinen Einkommens- und Vermögensanteil an der Gesellschaft sowie für sein privates Einkommen und Vermögen	Gesellschaft für Gewinn und Kapital Aktionär für Aktien als Vermögen und auf Dividenden als Einkommen	Gesellschaft für Gewinn und Kapital Gesellschafter für Anteile als Vermögen und auf Gewinnverteilungen als Einkommen
Kosten Beratung, Gründung, Notar	CHF 500 bis 2'000	CHF 2'000 bis 5'000	CHF 2'500 bis 5'000	ab CHF 4'000	ab CHF 4'000
HR-Eintrag	CHF 120 CHF 20 pro Funktion CHF 30 pro Zeichnungsberechtigung i.d.R. CHF 10 bis 150 Kanzlei-, Schreib- und Auszugsgebühren	CHF 240 CHF 20 pro Funktion CHF 30 pro Zeichnungsberechtigung i.d.R. CHF 10 bis 150 Kanzlei-, Schreib- und Auszugsgebühren	CHF 240 CHF 20 pro Funktion CHF 30 pro Zeichnungsberechtigung i.d.R. CHF 10 bis 150 Kanzlei-, Schreib- und Auszugsgebühren	CHF 600 CHF 20 pro Funktion CHF 30 pro Zeichnungsberechtigung i.d.R. CHF 10 bis 150 Kanzlei-, Schreib- und Auszugsgebühren	CHF 600 CHF 20 pro Funktion CHF 30 pro Zeichnungsberechtigung i.d.R. CHF 10 bis 150 Kanzlei-, Schreib- und Auszugsgebühren

Rechtsformen Seite 5 von 6	Einzelunternehmen	Kollektivgesellschaft	Kommanditgesellschaft	Aktiengesellschaft AG	Gesellschaft mit be- schränkter Haftung GmbH
Geschäftsführung und Vertretung	durch den Inhaber und allfällige von ihm ernannte Personen	durch jeden Gesellschafter einzeln, sofern nicht durch Gesellschafterbeschluss anders geregelt wird Es muss jedoch mindestens ein Gesellschafter zur Vertretung befugt sein. weitere Zeichnungsberechtigte gemäss Gesellschafterbeschluss OR 563	durch jeden Komplementär einzeln, sofern nicht durch Gesellschafterbeschluss anders geregelt Es muss jedoch mindestens ein Komplementär zur Vertretung befugt sein. weitere Zeichnungsberechtigte gemäss Gesellschafterbeschluss OR 599, 603 / 563	Geschäftsführung durch Verwaltungsrat gesamthaft, sofern nicht durch Organisationsreglement an einzelne Verwaltungsratsmitglieder oder Dritte übertragen OR 716 b Vertretung durch jeden Verwaltungsrat einzeln, sofern nicht durch Statuten, Organisationsreglement oder Verwaltungsratsbeschluss an einzelne Verwaltungsratsmitglieder oder Dritte übertragen OR 718 I, II Mindestens ein Verwaltungsratsmitglied muss zur Vertretung befugt sein. OR 718 III	Geschäftsführung durch alle Gesellschafter gemeinsam, sofern nicht durch Statuten abweichend geregelt. OR 809 Jeder Geschäftsführer ist zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt. Die Statuten können die Vertretung abweichend regeln, jedoch muss mindestens ein Geschäftsführer zur Vertretung befugt sein. OR 814 f.
Übertragung der Mitgliedschaft (Exit, Mitarbeiter-Beteiligung etc.) siehe Kommentar 3)	keine Mitgliedschaft, ganze oder teilweise Veräusserung des Geschäftsbetriebes siehe Kommentar 3)	mit Zustimmung sämtlicher Gesellschafter OR 557, 542	mit Zustimmung sämtlicher Gesellschafter OR 598, 557, 542	frei, sofern keine gesetzlichen oder statutarischen Übertragungsbeschränkungen bestehen OR 685 ff.	Schriftliche Übertragung der Stammanteile OR 785 Zustimmung der Gesellschafterversammlung (mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen sowie absolute Mehrheit des gesamten Stammkapitals, mit dem ein ausübbares Stimmrecht verbunden ist), sofern nicht durch Statuten anders geregelt OR 786, 808b I Ziff. 4
Nationalitäts- und Wohnsitzvorschriften Für das Arbeiten in der Schweiz ist eine Aufenthalts- und Arbeitsbewilligung erforderlich. Siehe Kommentar 1)	siehe Kommentar 1)	siehe Kommentar 1)	siehe Kommentar 1)	siehe Kommentar 1) Die Gesellschaft muss durch eine Person vertreten werden können, die Wohnsitz in der Schweiz hat. OR 718 IV	siehe Kommentar 1) Die Gesellschaft muss durch eine Person vertreten werden können, die Wohnsitz in der Schweiz hat. OR 814 III

Rechtsformen Seite 6 von 6	Einzelunternehmen	Kollektivgesellschaft	Kommanditgesellschaft	Aktiengesellschaft AG	Gesellschaft mit beschränkter Haftung GmbH (in Revision)
Beendigung	Aufgabe Geschäftsbetrieb	<p>Auflösung u.a. aufgrund:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zweckerreichung • Konkurseröffnung • Konkurs eines Gesellschafters • Tod eines Gesellschafters, sofern keine Weiterführung mit den Erben vereinbart wird • Übereinkunft • Ablauf der Zeit, auf deren Dauer die Gesellschaft eingegangen worden ist • Kündigung eines Gesellschafters, sofern keine Weiterführung vereinbart wird • Urteil des Richters <p>OR 574 / OR 545</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fusion <p>Liquidation durch vertretungsberechtigte Gesellschafter, sofern nichts anderes vereinbart</p> <p>OR 582–590</p>	<p>Auflösung u.a. aufgrund:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zweckerreichung • Konkurseröffnung • Konkurs eines Gesellschafters • Tod eines unbeschränkt haftenden Gesellschafters, sofern keine Weiterführung mit den Erben vereinbart wird • Übereinkunft • Ablauf der Zeit, auf deren Dauer die Gesellschaft eingegangen worden ist • Kündigung eines Gesellschafters, sofern keine Weiterführung vereinbart • Urteil des Richters <p>OR 619, 574, 545</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fusion <p>Liquidation durch vertretungsberechtigte Gesellschafter, sofern nichts anderes vereinbart</p> <p>OR 619 / 582–590</p>	<p>Auflösung aufgrund:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Statuten • öffentlich beurkundeten Beschlusses der Generalversammlung • Konkurseröffnung • Urteil des Richters • Fusion • Aufspaltung • übriger vom Gesetz vorgesehener Fälle <p>OR 736</p> <p>Liquidation durch den Verwaltungsrat, sofern nicht durch Statuten oder Beschluss der Generalversammlung anderen Personen übertragen</p> <p>OR 739–747</p>	<p>Auflösung aufgrund:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Statuten • öffentlich beurkundeten Gesellschaftsbeschlusses • Konkurseröffnung • Urteil des Richters • Fusion • Aufspaltung • übriger vom Gesetz vorgesehener Fälle <p>OR 821</p> <p>Liquidation durch alle Geschäftsführer, sofern nicht durch Statuten oder Beschluss der Generalversammlung anderen Personen übertragen</p> <p>OR 821a I bzw. 739–747</p>

Kommentare:

1) Zur Arbeitsaufnahme benötigen ausländische Staatsangehörige eine Arbeits- und Aufenthaltsbewilligung, die sie zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt: Bei Bürgern aus EU- * / EFTA-Mitgliedstaaten ** ist eine gültige Aufenthaltsbewilligung (Ausweis L oder B EU / EFTA) erforderlich. Erstmalige Arbeitsbewilligungen für Nicht-EU- / EFTA-Angehörige sind möglich, sofern es sich um qualifizierte Arbeitskräfte handelt oder besondere Gründe eine Ausnahme rechtfertigen. Weitere Informationen: www.arbeitsbewilligungen.zh.ch oder Hotline Arbeitsbewilligungen des Kantons Zürich unter Tel +41 (0)43 259 49 49 bzw. Anlaufstellen in den verschiedenen Kantonen www.bfm.admin.ch.

* EU-Mitgliedstaaten: Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Grossbritannien (Vereinigtes Königreich), Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern

** EFTA-Mitgliedstaaten: Island, Liechtenstein, Norwegen, Schweiz

2) Gilt nur für Bürger von EU- und EFTA-Staaten, die bei der Unterzeichnung der Bilateralen Abkommen Mitglied der EU oder der EFTA waren. Für Bürger/innen von Staaten, die nach der Unterzeichnung der Abkommen der EU oder der EFTA beitreten, gilt die Regelung erst, wenn die Schweiz einen entsprechenden Staatsvertrag abschliesst.

- 3) Exit: Bei allen Formen ist es möglich, den Geschäftsbetrieb durch die Übertragung der Aktiven und Passiven zu veräussern. Die Übernahme des Vermögens oder des Geschäftes von Kollektivgesellschaften, Kommanditgesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften, Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaften, Vereinen, Stiftungen und Einzelfirmen, die im Handelsregister eingetragen sind, richtet sich nach den Vorschriften des Fusionsgesetzes (OR 181 IV). In den übrigen Fällen sind OR 181 I, II und III (Weiterhaftung des Veräusserers) zu beachten. Für den Übergang von Arbeitsverhältnissen vgl. OR 333. Mitarbeiter-Beteiligung: Alternativen zur Übertragung von Unternehmensanteilen (z.B. Aktien) sind u.a. Verträge auf Boni und die Gewinnbeteiligung.
- 4) Neben den genannten gesellschaftsrechtlichen Möglichkeiten der Aufnahme externer Investoren gibt es vertragliche Möglichkeiten, die sich zwischen Fremd- und Eigenkapital bewegen, z.B. Wandel- und Optionsdarlehen oder Darlehen mit erfolgsabhängigem Zinssatz.

Einfache Gesellschaft und Kollektivgesellschaft / Hinweis für Verwaltungsräte und Geschäftsführer	Beitrag der MSM Gruppe, Winterthur www.msmsgroup.ch
<p>Die einfache Gesellschaft ist eine Rechtsgemeinschaft und eine Personengesellschaft nach Schweizer Recht. Nach Art. 530 des schweizerischen Obligationenrechts (OR) ist sie definiert als vertragsmässige Verbindung von zwei oder mehreren Personen zur Erreichung eines gemeinsamen Zwecks mit gemeinsamen Kräften und Mitteln. Nach Art. 530 Abs. 2 OR ist die einfache Gesellschaft auch negativ definiert als jene Gesellschaftsform, die entsteht, wenn die Voraussetzungen für keine andere Gesellschaftsform erfüllt sind. Wenn Sie «unter einer gemeinsamen Firma ein Handels-, ein Fabrikations- oder ein anderes nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben» (Art. 552 OR), werden Sie zu einer Kollektivgesellschaft. Der einfachen Gesellschaft fehlt die Rechtspersönlichkeit und somit auch die Handlungsfähigkeit. Die Gesellschafter haften primär, unbeschränkt und solidarisch für die Schulden der Gesellschaft. Halten Sie sich vor Augen, dass Sie in dem Moment, wo Sie sich für keine andere Rechtsform entscheiden und gemeinsam mit anderen unternehmerisch tätig werden, eine einfache Gesellschaft oder eine Kollektivgesellschaft werden. Beide können formlos, d.h. ohne schriftlichen Vertrag durch blosses Handeln entstehen: z.B. durch Auftritt unter einem gemeinsamen Namen, gemeinsames Briefpapier sowie Offerten und Rechnungsstellung im Namen der Gemeinschaft.</p>	
<p>Als Verwaltungsrat einer AG und Geschäftsführer einer GmbH sind Sie verpflichtet, für die ordnungsgemässe Organisation und Führung der Gesellschaft zu sorgen. Die Verletzung dieser Pflicht kann persönliche Haftung zur Folge haben. Stellen Sie deshalb sicher, dass Sie regelmässig Einblick in die erforderlichen Informationen haben und vergleichen Sie die Vorgänge laufend mit dem Businessplan / Budget und nehmen Sie schnell Einfluss, wenn etwas schief läuft. Besonderes Augenmerk ist auf die Bezahlung der AHV-Beiträge zu richten, da hier eine verschärfte persönliche Haftung besteht. Die genannten Pflichten und Verantwortlichkeiten können auch sogenannte faktische Organe treffen, d.h. Personen, die nicht formell Verwaltungsrat oder Geschäftsführer sind, aber massgeblich Einfluss auf die Führung der Gesellschaft nehmen.</p>	